

Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth, Erlangen und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe vom 7. August 1996

(Amtsblatt Nr. 17 vom 30. August 1996, berichtigt im Amtsblatt Nr. 20 vom 11. Oktober 1996)

i.d.F. der Änderungsverordnungen vom

2. November 2001 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 14. November 2001)

23. Juli 2003 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 30. Juli 2003)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Schutzgebiet	3
§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen	4
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen	4
2. bei sonstigen Bodennutzungen	5
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	6
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung; Untertage-Bergbau	7
6. bei baulichen Anlagen allgemein	9
§ 4 Ausnahmen	9
§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen	9
§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes	10
§ 7 Kontrollmaßnahmen	10
§ 8 Entschädigung und Ausgleich	10
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 10 Inkrafttreten	11
Anlage 2	11
Begriffsbestimmungen	11
Anlage 3	12

31-6

Zweckverband der Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe

N _{min} -Analysen	12
Anlage 4	12
Anlage 5	13
Übersichtskarte	14

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986, BGBl. I S. 1529, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1992, BGBl. I S. 1564 (WHG) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes, BayRS 753-1-I (BayWG) und der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 20.09.1993 (ABl. Nr. 21 der Regierung von Mittelfranken vom 01.10.1993) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (ZVE) wird in den Städten Fürth, Erlangen und Nürnberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 3 Fassungsbereichen (Zone I)
 - 2 engeren Schutzzonen (Zone II)
 - 2 weiteren Schutzzonen A (Zone III A)
 - 1 weitere Schutzzone B (Zone III B)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend; sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die Außenkanten der im Lageplan dargestellten Schutzzonengrenzen festgelegt. Der genannte Lageplan M = 1 : 5.000 ist in den Städten Fürth, Erlangen und Nürnberg niedergelegt; er kann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

31-6

Zweckverband der Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone		im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzo- ne	in der weiteren Schutzzone	
		I	II	III A	III B
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen					
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten		verboten wie Nummer 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn der Düngemitelein- satz zu jeder Kultur nicht bedarfsge- recht auf der Basis von N_{min} Analysen erfolgt (s. Anlage 3)		-
			verboten, auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwi- schen- oder Hauptfruchtanbau		
			verboten auf Dauergrünland vom 15. Okt. bis 15. Feb.		
			verboten auf Ackerland vom 01. Okt. bis 15. Feb		
			verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten	verboten	verboten	verboten
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem Jau- chebehälter, der eine Leckerkennung zulässt	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Hochbehälter (III A) bzw. Behälter (III B), die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird	
1.6	unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten		verboten ohne dichte Abdeckung oder dichten Boden	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem abge- deckten Gärsaftauffangbehälter, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dicht- heit der Leitungen vor Inbetriebnahme nach- gewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird	
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten	verboten	verboten

31-6

Zweckverband der Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe

entspricht Zone		im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzo- ne	in der weiteren Schutzzone	
		I	II	III A	III B
1.9	Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben	verboten	verboten	verboten	verboten
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	verboten		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt	
1.11	Beweidung	verboten		–	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten	verboten
1.14a	Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, wenn die bodenverfügbare Beregnungshöhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet	
1.14b	Rieselung (künstl. Überflutung)	verboten		verboten, ausgenommen auf Flächen gemäß Anlage 5 soweit Dauergrünland	verboten auf Ackerflächen und gärtnerisch genutzten Flächen
1.15	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanl. zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	–
1.16	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Flächen gem. Anl. 4 im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Fruchtfolge im Sinne von Anl. 2	–
1.17	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.18	Rodung	verboten	verboten	verboten	verboten
1.19	offener Ackerboden während der Vegetationsperiode im Sinne von Anlage 2	verboten	verboten	verboten	verboten
2. bei sonstigen Bodennutzungen					

31-6

Zweckverband der Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe

entspricht Zone	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzo- ne	in der weiteren Schutzzone		
	I	II	III A	III B	
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nr. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen					
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		verboten, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.3 und 3.4 ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen für Stoffe der WGK 1 bis 1000 m ³ WGK 2 bis 10 m ³ WGK 3 bis 0,1 m ³ im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft	–
3.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	–
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	
3.6	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
3.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche od. erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten wie Nummer 1.12	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen					

31-6

Zweckverband der Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe

entspricht Zone		im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzo- ne	in der weiteren Schutzzone	
		I	II	III A	III B
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8} \text{ m/S}$
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	–
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	–
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten	verboten
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser, das über die Mindestanforderungen hinausgehend gereinigt ist, unter weitestgehender Einbeziehung der Deckschichten, nach besonderen Untersuchungen und zusätzlichen technischen Einrichtungen
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für gewerbliche Anlagen	–
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung; Untertage-Bergbau

31-6

Zweckverband der Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe

entspricht Zone		im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzo- ne	in der weiteren Schutzzone	
		I	II	III A	III B
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- od. auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten	verboten
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport	–
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	–
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		

31-6

Zweckverband der Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe

entspricht Zone		im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzo- ne	in der weiteren Schutzzone	
		I	II	III A	III B
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		–	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten	verboten	verboten
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten	verboten	verboten
6. bei baulichen Anlagen allgemein					
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7	
				verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten	–
7.	Betreteten	verboten	–		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Er-

richtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth und Erlangen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe vom 30.07.1986 (Amtsblatt der Stadt Fürth vom 22.08.1986, 42. Jg./Nr. 30) außer Kraft.

Anlage 2

Begriffsbestimmungen

1. Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

Milchkühe 40 Stück

Mastbullen 65 Stück

Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück

Mastschweine 300 Stück

Legehennen 3500 Stück

Mastputen 3500 Stück

sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
3. „Besondere Nutzungen“ sind intensive landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen, insbesondere
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse (Rhabarber gilt als Feldgemüse)
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

31-6

Zweckverband der Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe

4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder fruchtfolgebedingt nicht ausgeschlossen ist.
5. „Ordnungsgemäße Landwirtschaft und Fruchtfolge“ wird für den Tabakanbau wie folgt definiert:
 - Einhaltung einer Fruchtfolge von 2 bis 3 Jahren (je nach Sorte, Bodenverhältnissen und Anbautechnik);
 - Grundbodenuntersuchung auf Phosphat, Kali und Kalk mindestens im 5-Jahres-Turnus, auf Stickstoff (nach DSN) jährlich vor der Vegetationsperiode;
 - Düngung nach Bedarf aufgrund von Bodenuntersuchungen;
 - Beschränkung des chemischen Pflanzenschutzes auf ein notwendiges Maß nach dem Schadschwellenprinzip.

Anlage 3

N_{min}-Analysen

Nach N_{min}-Bodenuntersuchungen vor Vegetationsbeginn durch die Landwirte erfolgt die Düngeempfehlung nach der DSN-Methode.

Sollten künftig andere Untersuchungs- und Beratungssysteme entwickelt werden, die eine genauere Düngeempfehlung ermöglichen, können diese übernommen werden. Die stichprobenartig vorgesehene N_{min}-Untersuchung am Ende der Vegetationsperiode durch den ZVE weist den Reststickstoffgehalt im Boden aus. Sie dient dem Landwirt als Hinweis zu seiner Düngepraxis und dem Betreiber der Trinkwasserversorgung zur Abschätzung des Auswaschungspotentials.

Für Grünland sind N_{min}-Bodenuntersuchungen nicht erforderlich.

Anlage 4

Im Rahmen des Bestandschutzes darf auf den folgenden Grundstücken unter Beachtung des Grundsatzes ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Fruchtfolge in der weiteren Schutzzone III A die „besondere Nutzung“ Tabak angebaut werden:

Grundstück Fl.Nr.	Gemarkung
621	Stadeln
624	Stadeln
626	Stadeln
629	Stadeln
630	Stadeln
765	Stadeln

Grundstück Fl.Nr.	Gemarkung
626/1	Stadeln
627	Stadeln
627/2	Stadeln
628	Stadeln
631	Stadeln
632	Stadeln

31-6

Zweckverband der Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe

623	Stadeln
-----	---------

622	Stadeln
-----	---------

Anlage 5

Im Rahmen des Bestandschutzes darf auf den folgenden Grundstücken in der weiteren Schutzzone III A Rieselung durchgeführt werden:

Grundstück Fl.Nr.	Gemarkung
689	Stadeln
689/2	Stadeln
689/3	Stadeln
689/4	Stadeln
693	Stadeln
698	Stadeln
699	Stadeln
700	Stadeln
720	Stadeln
721	Stadeln
722	Stadeln
725	Stadeln
726	Stadeln
727	Stadeln

Grundstück Fl.Nr.	Gemarkung
727/2	Stadeln
728	Stadeln
729	Stadeln
730	Stadeln
731	Stadeln
732	Stadeln
733	Stadeln
734	Stadeln
735	Stadeln
736	Stadeln
740	Stadeln
873	Hüttendorf
874	Hüttendorf

Übersichtskarte

